

**„Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr
in der Stadt Wunsiedel durch das WUN Infrastruktur KU
(Straßenreinigungsgebührensatzung – SRGS)
vom 21.07.2017**

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, Bay RS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351), in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Buchstabe b) und § 6 Abs. 3 der Unternehmenssatzung für das WUN Infrastruktur KU vom 18.07.2013 (Wunsiedler Amtsblatt Nr. 70 vom 03.08.2013), zuletzt geändert am 28.04.2017 (Wunsiedler Amtsblatt Nr. 113 vom 06.05.2017) erlässt das Kommunalunternehmen WUN Infrastruktur folgende Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Wunsiedel

(Straßenreinigungsgebührensatzung – SRGS)

**§ 1
Gebührenerhebung**

Das WUN Infrastruktur Kommunalunternehmen erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigungsanstalt.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigungsanstalt benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes, für das eine Verpflichtung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt besteht.
- (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.

**§ 4
Gebührensatz**

Die Gebühren betragen je Meter Straßenfrontlänge jährlich 1,40 Euro. Vierteljährlich 0,35 Euro je Meter Straßenfrontlänge.

**§ 5
Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendervierteljahres, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres. Angefangene Kalendervierteljahre gelten als volle Kalendervierteljahre.

§ 6

Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

Ist ein Hinterlieger einem Vorderlieger zugeordnet (§ 7 Abs. 2 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter), so entsteht für jeden Gebührenschildner die Gebührenschild in voller Höhe. Vorder- und Hinterlieger sind Gesamtschildner.

§ 7

Fälligkeit

Die Gebührenschild wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 8

Meldepflicht

Die Gebührenschildner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Gemeinde unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wunsiedel, 21.07.2017

gez.

Marco Krasser
Vorstand“